

Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Im Zentrum der Reform, wie sie der Initiativantrag¹ vorsieht, stehen der Amtsträgerbegriff, die Umschreibung des strafrechtlich nicht relevanten Vorteils und die Bestimmungen rund um das Anfüttern von Amtsträgern. Daneben werden aber auch Änderungen bei der inländischen Gerichtsbarkeit (§ 64 StGB), der verbotenen Intervention (§ 308 StGB), der Bestechung im privaten Sektor (derzeit §§ 168c ff StGB) und in der StPO vorgesehen. Die tätige Reue nach § 307c StGB soll einer GRECO-Empfehlung folgend überhaupt aufgehoben werden. Das Inkrafttreten der Neuregelung plant der IA mit 1. Jänner 2013.

1.) Zum Amtsträgerbegriff

a) Abgeordnete (§ 74 Abs 1 Z 4a lit a und lit b StGB)

Intensive Kritik erntete der Umstand, dass die bisherigen Legaldefinitionen Mitglieder inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper zunächst nicht und in der geltenden Fassung nur insoweit als Amtsträger erfassten bzw erfassen, als sie ihre Stimme abgeben oder ansonsten Pflichten ausüben, die die Geschäftsordnung des jeweiligen Vertretungskörpers festlegen. Demgegenüber sind ausländische Abgeordnete sowie Österreicher, die ein Amt als Europaabgeordneter bekleiden, schon jetzt umfassend vom Amtsträgerbegriff erfasst. Diese Situation führt nicht nur zu einer fraglichen Ungleichbehandlung zwischen diesen Gruppen, sondern steht auch in Konflikt mit den internationalen Vorgaben, die keine solche Differenzierung vorsehen.

Der Initiativantrag sieht die Einbeziehung der inländischen Abgeordneten in den Amtsträgerbegriff nunmehr umfassend vor.

Selbst in jenen Fällen, in denen inländische Abgeordnete derzeit als Amtsträger gelten, sind sie gegenüber den sonstigen Amtsträgern begünstigt, weil sie sich stets nur in Zusammenhang mit pflichtwidrigen Amtsgeschäften strafbar machen können. Durch die geplante Schaffung des umfassenden Amtsträgerbegriffs und die entsprechende Anknüpfung der Straftatbestände am Amtsträger würde auch diese derzeitige Ungleichbehandlung wegfallen.

b) Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (§ 74 Abs 1 Z 4a lit d StGB)

Derzeit sind Dienstnehmer und Organe eines Rechtsträgers Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit d StGB, wenn dieser Rechtsträger der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringt. Das führt dazu, dass nur mehr Mitarbeiter so genannter „Infrastrukturbetriebe“ wie zB das Bundesrechenzentrum oder die Buchhaltungsagentur des Bundes und vergleichbare Einrichtungen Amtsträger sind. Mitarbeiter anderer Unternehmen, die keine solchen Leistungen erbringen (zB Krankenhäuser, deren Träger eine ausgegliederte Gesellschaft ist, E-Control GmbH, ASFINAG), erfüllen die Definition hingegen derzeit selbst dann nicht, wenn das Unternehmen zu 100% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht und der staatliche Einfluss dementsprechend offensichtlich ist.

¹ Den Volltext des IV 1950/A XXIV. GP finden Sie unter:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01950/index.shtml.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Anwendungsbereich der Definition und der Delikte gegen die Korruption im öffentlichen Sektor erweitert werden. Abgrenzungsmerkmal wird dabei die Beteiligung der Gebietskörperschaften am Unternehmen bzw die Rechnungshofkontrolle oder eine vergleichbare Kontrollunterworfenheit sein. Damit würde der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Amtsträgersbegriffes und damit die Anwendbarkeit der Antikorruptionsregeln des öffentlichen Sektors (§§ 304 ff StGB) wieder auf Sektoren ausdehnen, in denen der Staat weitreichende Einflussmöglichkeiten hat und in denen deshalb auch das strengere Haftungsregime des öffentlichen Bereiches gerechtfertigt ist.

2.) Zum Vorteil (§ 305 Abs 4 und Abs 5 IA)

In Zusammenhang mit pflichtgemäßen Amtsgeschäften macht sich der Amtsträger derzeit nur strafbar, wenn er einen Vorteil entgegen dienst- oder organisationsrechtlichen Bestimmungen annimmt oder sich versprechen lässt bzw wenn er einen Vorteil fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt. Diese Verquickung mit dem Dienst- und Organisationsrecht war im Grunde zwar zu begrüßen, weil danach auch eine Differenzierung nach den unterschiedlich sensiblen Tätigkeitsbereichen möglich gewesen wäre. Doch hätte es zum Erfolg des Konzeptes auch ein Tätigwerden des Dienstrechtsgesetzgebers benötigt, um allfällige Lücken im Dienstrecht zu schließen. Dieser hat aber nicht reagiert. Das hat ua zur Konsequenz, dass dort, wo keine Vorschriften existieren, auch nicht in strafbarer Weise gegen Dienst- oder Organisationsrecht verstoßen werden kann.

Der Initiativantrag geht daher zu Recht von diesem Konzept wieder ab und versucht, straflose Vorteile anders zu definieren. Im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Amtshandlung werden in § 305 Abs 4 IA Vorteile definiert, die nicht als nicht gebührend anzusehen sind. Dazu sollen zB solche zählen, deren Annahme gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist oder die selbst in Ermangelung besonderer Erlaubnisnormen als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts anzusehen sind. Fällt ein Vorteil nicht in die aufgezählten Kategorien, so können die Annahme oder das Sich-Versprechenlassen des Vorteils dennoch straflos sein, wenn er geringfügig ist und die Tat nicht gewerbsmäßig begangen wird. MaW gibt es Vorteile, die per se nicht verpönt sind (§ 305 Abs 4 IA), und solche, die ihrer Art nach zwar strafrechtlich relevant sind, die aber aufgrund ihrer Geringfügigkeit im Einzelfall nicht zur Strafbarkeit führen (§ 305 Abs 5 IA).

3.) Zum Anfüttern (§ 306 IA)

An die Stelle der derzeitigen Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme soll eine etwas weiter gefasste Strafnorm treten, nämlich die Vorteilsannahme zur Beeinflussung. Es wird keine Verbindung zu einem konkreten aktuellen oder künftigen Amtsgeschäft mehr verlangt. Vielmehr geht es darum, dass der Amtsträger einen Vorteil fordert, einen nicht gebührenden Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt und dabei den Vorsatz hat, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen. Der Bezug zur Tätigkeit als Amtsträger stellt klar, dass die Motivation für die Strafbarkeit entscheidend ist. Es muss sich eben um Klimapflege iSd Anfütterns handeln. Bloße Geschenke aus privatem Anlass, zB Geburtstagsgeschenke unter Freunden, darf auch ein Amtsträger annehmen.

Die vorgeschlagene Neuformulierung der §§ 307a und 307b StGB bildet die entsprechende Anpassung auf Seite des Vorteilsgebers.

4.) Weitere Änderungen

- Inländische Gerichtsbarkeit : Die geplanten Änderungen in § 64 StGB sollen die Anwendbarkeit der österreichischen Strafbestimmungen nach §§ 304 ff StGB auch für Auslandssachverhalte eindeutig klarstellen.
- Bestechungsdelikte im privaten Sektor: Die bislang in §§ 168c ff StGB geregelten Delikte sollen in einen neuen § 309 übergeführt werden. Künftig soll es sich nicht mehr um ein Privatanklagedelikt (derzeit bei § 168c Abs 1 und § 168d StGB) handeln. Außerdem sollen die Wertqualifikationen an die Delikte des öffentlichen Sektors herangeführt werden.
- Verbotene Intervention (§ 308 StGB): Der Tatbestand soll durch die Änderung die Vorgabe des Art 12 der Europaratskonvention besser umsetzen. Umstritten war bislang, ob sich der Geschenkgeber als Beteiligter strafbar machen konnte. Der IA stellt dies nun in dem Sinne klar, dass der Vorteilsgeber nach § 308 Abs 2 IA ebenso als unmittelbarer Täter strafbar sein soll wie die Person, die den Vorteil für die Intervention annimmt.
- StPO: Die Änderungen der StPO betreffen Anpassungen der Regeln über die Zuständigkeit.